# Obwaldner Volksfreund.

### Mbonnement

# Sarnen, 1884.

Nº 3.

Erfcheint jeden Camftag Bormittags.

19. Januar.

### Ginrüdung sgebühr.

Die	dreispaltige Zeile	ober	deren	Raum		10	Rp
Bei	Bieberholungen .		3870	11.		8	
Die	zweispaltige Beile	ober	beren	Raum		20	
Bei	Bieberholungen .					16	"
			TERROR				

14. Jahrgang.

Inferate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Erpeditionen der herren Saafenftein & Bogler und Rudolf Moffe in Bern, Zürich, Bafel, Laufanne, Gent, Berlin, Leipzig, Dresden, hamburg, Frankfu.t a./M., Strafburg und Bien.

## Votum des gerrn Ständerath Wirz über das Referendum in der Nationalbahnfrage.

(Shluß.)

Much vom Standpuntte ber Staatswohlfahrt und ber gefunden Staatsverwaltung follte man nicht in überfühnem parlamentarischem Gelbstbehagen ben Stab über bas finanzielle Mitfpracherecht bes Bolfes brechen. Wo machte fich in ben lettverwichenen Dezennien gunachst und zumeist ber wirthschaftliche Schwindel geltend, in den Kreifen der "obern Zehntaufend", aus welchen fich die Rathfale refrutiren ober brunten und braußen in ben breiten schweizerischen Boltsschichten, in der Sutte bes Bauersmannes und in der Arbeits. statte bes Sandwerkers, wo Tag für Tag bie Noth bes Lebens lehrt, bag man mit jedem Franken angftlich zu Rathe geben muß? Wie manche Kluft in ben Abgrunden des tantonalen Finangwesens hatte fich nicht fo fehr geweitet, wenn ein gefundes und reelles Dag von Demokratie in schweizerischen Landen früher und intenfiver feine mohlbegrundete fonftitutionelle Befiege. lung erhalten hatte. hier macht fich viel weniger Demagogie und Bartei Dligardismus geltend als bei ben Bahlen; hier waltet viel mehr ernfte, nüchterne Besonnenheit.

Und hiemit gelange ich zu einem andern Gebankengange und tomme ich in erfter Linie auf ein Botum gu fprechen, welches im Nationalrathe ein Rebner von Genf abgab und gegen welches alle Fafern meines fcmeigerifch-republikanischen Gemuthes opponiren. Es wurde da hochpathetisch hervorgehoben, wie die Ehre bes Landes auf dem Spiele ftehe, und wie man ja nicht bas Schweizervolf in Berfuchung bringen burfe, einen Entscheid zu faffen, welcher ber Ehre des Landes widerftreite. Meine Berren! Sind wir benn die Bogte bes unmundigen Schweizervolkes ober find wir nur feine Mandatare? Behe bem Schweizervolfe, wenn es in hochwichtiger Stunde feine Ehre nicht zu wahren weiß, bann wird es nicht einmal mehr die muftergultige Staatsweisheit feines Barlamentes vor bem Abgrund retten. Jawohl, wir find die pflichtschuldigen Bachter ber Landesehre, aber wir find nicht so gewaltige Auto. fraten, daß mir eine andere Begriffsbestimmung bem hochernften und beiligen Worte "Landesehre" unterschieben durfen als jene Ration, welche schon ein halbes Jahrtausend vor bem Entstehen des "radicalisme autoritaire" ben Wappenschild ber Schweizerehre blant und rein zu halten wußte. Der Graal der Landesehre, er hat teinen beffern Sort und feine beffere Sochwacht als bas unverfälschte Boltsgewiffen, und bas Bolt weiß nie fo mit flarem Gefühl bas Richtige zu treffen, als wenn ihm ber vaterlandische Ginn befagt, mas bie Landesehre fordert.

Und in vorwürfiger Frage ist allerdings die Landes, ehre in hohem Maße engagirt. Großmannssucht, Leichtssinn, ein von der Eidgenossenschaft viel zu lange gebuldetes Spiel mit Eisenbahnbilanzen und mit Börsenstursen, das Borspiegeln goldener Berge gezenüber Leuten, die schlimmsten Falles das Steuern Andern überlassen tönnen, brachte Gemeindewesen, deren Blüthe auf Jahrhunderte langer Solidität beruhte, in bodenloses öffentliches Elend. Die Motivirung aber, mit welcher die Rekurse der Majorität der Steuerzahler

regierungsrathlich abgewiesen wurben, charafterifirt in ihrer marchenhaften Oberflächlichkeit am Allerbeften, baß die folide Bedachtlichfeit ber altern Staatsgrund. fate burchaus nicht ungeftraft als unfruchtbare Philifterhaftigfeit verachtet werben barf. Dann fpielten fich Prozeftunfte und Prozefchitanen ab, welche die juri. dische Solidarität ber Schuldner moralisch in ihr Begentheil verfehrten. Für den hausbackenen Denfchenverftand und die hausbackene Moral liegen ungeheuere Lehren in biefer himmeltraurigen Episobe ber mobernen vater: landischen Geschichte. In solch fritischen Augenbliden fordern es Recht und Gerechtigfeit, Landeswohl und wohlverstandene Landesehre, bag man die Dinge familiar und parlamentarisch bei ihrem mahren Ramen nennt. Und bas hindert bann bei gefundem Schweizer. finn die richtige Lösung der Frage in keiner Beife, ob man in Anbetracht ber geschaffenen, theilmeife eidgenöffisch verschuldeten Zwangslage die hand zu eids genöffischer Bruberhulfe gang verschließen barf.

Aber ob bas "fein allgemein verbindlicher" Befcluß ift, wo berart fich freugende Gefühle und fo tief gebende patriotische Intereffen mit im Spiele find und wo die Ration feit Sahr und Tag der naturgemäßen Entwickelung diefer nicht fehr wurdevollen Tragodie mit vaterlandischer Beflemmung folgte, ob bier, logal und republikanisch gesprochen, bas Schweizervolk nicht ein intensiveres, tompetenteres Mitspracherecht besit als bei ber Neuorganisation ber Chemie-Abtheilung am Polytechnikum, darüber, meine Herren, will ich froh und freudig die Entscheidung Ihrem gefunden Menschen. verstande und Ihrem ehrlichen Schweizerfinne überlaffen. Wir haben nicht nur einen Urtitel 4, handelnd bon ber Gleichberechtigung, in unferer Bundesatte, sondern dieser Artikel ift oder foll wenigstens Art. 1 fein im Naturrecht des schweizerischen Bundesftaates. Und zufolge dieses Artikels handelt es sich in vorwürfiger Frage nicht nur darum, ob man eiogenöffisches Bergeffen, eidgenöffifche Bruderhulfe und eidgenöfffiche Lieb' und Treue gegenüber dem tiefverschuldeten Unglück vier schweizerischer Stadtegemeinden walten laffen foll, es handelt implicite sich barum, ob man in Zukunft jebe fcweizerische Gemeinde von Gibgenoffenschaftswegen, jumal gegenüber fremden Glaubigern, vor dem finanziellen Ruin erretten will. Bom Standpunkte ber pri. marften Billigfeit laffen fich berlei gragen unmöglich nach bem Thermometer ber Parteiwillfur von Fall zu Fall entscheiden. Das ift nach gesunden eidgenöffischen Grundpringipien im eminenteften Sinne eine Frage allgemein verbindlicher Natur. hier foll man zutraueus, voll und ohne Ruchalt an den gefunden Ginn des Bolfes appelliren, und der Bolfsverstand und das Boltsgemuth wiffen bier fo gut bas Richtige zu treffen, als der brave und intelligente Hausvater, der nicht jum Schacen ber andern Rinder feinen leichtfinnigen und verschwenderischen Sohn verhatschelt, ber aber schon bom Standpuntte ber Familienehre und des naturlichen Gefühls ihm nicht die Thur verschließt. Der Gohn muß befcheiben anpochen, muß arbeiten und fparen ternen, bann wird ber Bater an ihm Bater fein.

Nehmen Sie nur unter allerlei Borwanden die Bunbesbeschluffe vom Referendum aus, so durften wir dann bald wenig Bundesgesetze und um so mehr "Bundesbeschluffe" mit manchmal sehr wichtigem aber auch

febr unpopularem Gefetesinhalt haben, und bas republitanische Schweizervolt durfte bann je langer je mehr zur Rolle unwürdiger, verfaffungswidriger Baffi. vitat verurtheilt fein. In meinen Augen ift es ein äußerst folgenschwerer Unachronismus, hier von Dring. lichteit zu reben. Dan fann eben Alles mittels Berschleppung bringlich werden laffen und fodann in zwölfter Stunde bem Boltsentscheid entziehen. Denten Sie benn nicht mehr an die bittern Mengften und an bie genialen gefetgeberischen Schachzuge ber Gifenbahnruckfaufs. Freunde im Aprilmonat 1883? Uebrigens, die Obligationare, in beren materiellem Intereffe man ichon fo manche gefetliche Frift nicht innehielt und bie bas allerhöchste Intereffe am Zustandekommen eines willfab= rigen Bundesbeschluffes haben, werden nolens volens warten durfen, bis bas Schweizervolt in jolch hochwich: tiger Ungelegenheit fein verfaffungegemäß befiegeltes fouveranes Recht ausübte.

Materiell gesprochen handelt es sich gegenüber bem Schweizervolt um eine Bertrauensfrage. Dein befchrantter Berftand glaubte bisan, ber Bollmachtgeber burfe dem Bollmachttrager, ber Souveran dem Beamten bas Bertrauen gemabren oder nicht. In den furgeften Tagen bes Jahres 1883, 12 Monate und 20 Tage nach bem 26. November 1882 hat nun ber aus einer eigenthümlichen Bahlfreiseintheilung hervorgegangene fcweizerische Nationalrath diesbezüglich zu Bereicherung bes bemofratischen Staatsrechtes einen höchst intereffanten Rollenwechsel, eine staatspolitische Degradation bes Schweizervoltes vorgenommen; es erfolgte eine bochbedeutsame retrograde Unnaberung an die fouveranen Rathe der Patrigiate und ber Bunfte. Dem Bertrauenss entzug ab Geiten bes Parlamentes burfte ein Dig. trauensvotum ab Geiten bes Boltes auf bem Fuße folgen. Die demofratische Soee, nicht die modern philosophische von Winterthur, sondern jene von alt fry Rhatien und ben alten Landsgemeinden, faßt fort und fort tiefere Burgeln in jenen maffenhaften Beftand= theilen des fcmeigerifchen Bolfes, welche fich im eids genöffischen Parlamente zu wenig reprafentirt und in ihren tiefingerften Ueberzeugungen oftmal gu wenig respettirt erachten.

Der Sprechende ift allerdings Foderalift und gwar aus bem febr einfachen Grunde, weil in feinen Mugen ein gefunder und verständiger Foberalismus eine nothwendige Borbedingung fur die geiftige Mannigfaltigfeit und die hiftorifche Griftenzberechtigung bes Schweizer= landes ift. Aber ein anderer Gedante geht bei uns noch tiefer, ber Bedante der Boltsfreiheit. Und wie vermählen wir nun bas joberaliftische mit bem bemos tratischen Pringip? Durch die bochft einfache und bochft praftifche Betrachtungsweise, daß durch das Referendum gegenüber dem Barlament eine zweite, tonfervativere Juftang geschaffen ift, daß im Gegenfat gur Initiative fein Entscheid ohne Mitwirfung des Standerathes die gefetgeberische Befiegelung erhalten fann, daß der Ras tionalrath in feiner funftlichen Bufammenfegung nie und nimmer ein photographisch getreues Spiegelbild des Schweizervolfes ift, und daß trop bes ausgesprochenen Foderalismus ber S.S. Staatsanwalt Scherb und Land. ammann Bigier bas schweizerische Bolt in feinem biftorifchen Sinne und in feiner nuchternen, billigen Gefühlsweise viel foderalistischer angelegt ift als die mit-